

gione Tiburtina (Tivoli 1929) herausgibt, beginnt mit Verträgen der Römer und Tiburtiner von 1257 und 1259 und reicht bis ins 16. Jh.

796. Im Arch. stor. Ital. 7. ser. 9, 2 (1928) S. 177—216, behandelt O. BERTOLINI in eindringenden 'Studi su i diplomi dei duchi e principi Longobardi dell' Italia meridionale' unter Gegenüberstellung des Formulars der Beneventaner Fürstendiplome und Gerichtsurkunden (S. 180—190), 'un preteso giudicato del 1061 di Landolfo VI. e di Pandolfo IV. principi di Benevento', das in dem 'Liber preceptorum Benev. mon. s. Sophiae' von 1119 (vgl. NA. 47, 688 n. 921) überliefert ist. (K. VOIGT, Beitr. z. Diplomatik d. langob. Fürsten v. Benevent . . Diss. Gött. 1902 S. 70.) Die Ausführlichkeit der Untersuchung rechtfertigt weniger der Inhalt dieser angeblichen Bestätigung (vom 13. Juni 1061) (A') eines Beneventaner Synodalurteils vom Juni 1061, das zwei von Bischof Leo von Dragonara usurpierte Kirchen dem Abt Amicus von s. Sophia zugesprochen hatte, als vielmehr das methodische Interesse an der Erklärung ihrer zahlreichen Anomalieen und Widersprüche. Man würde diese trotz der Zuverlässigkeit der Überlieferung vermutlich auf Kopistenfehler zurückgeführt haben, wenn das Cartular nicht auch die von Erzbischof Udalrich in Gegenwart päpstlicher Legaten ausgestellte, größtenteils gleichlautende Synodalurkunde selbst (A) enthielte. Nachdem ich schon früher (Das Chron. Benev. mon. s. Sophiae . . Diss. Berl. 1910, S. 5 n. 3; 132f. n. 158a) kurz die Gründe dafür angegeben hatte, daß A' als eine unter Benutzung von A hergestellte Fälschung anzusehen sei, führt Vf. in allen Einzelheiten den überzeugenden Nachweis für die Unechtheit der Urkunde A' und ihre Abhängigkeit von dem in A stehenden Text.

Als abwegig muß ich es jedoch bezeichnen, wenn Vf. S. 210 ff. die allein in A' angeführten — wahrscheinlich bez. möglicherweise richtigen — Namen der Bischöfe von Civitate, Fiorentino und Larino und den in zwei Urkunden (ohne Jahresdatum) nachweisbaren Namen des angeblichen Schreibers von A' *Iohanni* (sic!) *clerici* (bis hierhin auch in A) *et notarii, defensori predicti monasterii* (S. 209 f.) zum Ausgangspunkt der Hypothese nimmt, daß der unechte Text A' von diesem Johannes nach einem vollständigeren und vom 13. Juni datierten Original von A hergestellt, A selbst aber nur von einer Kopie dieses Originals abgeschrieben worden sei (S. 212 ff.). Die von dem Vf. konstatierten